

Zeitschrift:	Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften
Herausgeber:	Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften
Band:	2 (1928)
Artikel:	Die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Denkmalpflege und des Heimatschutzes
Autor:	Ems, Emil
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-956647

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Elswil. Beim Eingang dieses Dörfchens steht eine kleine Kapelle, die der schmerzhaften Muttergottes geweiht ist. Ihre Gründungszeit ist unbekannt. Wie die Sage berichtet, pilgerte ein Gutsbesitzer von Elswil, namens v. Diesbach, nach dem Hl. Lande, geriet aber in die Gefangenschaft der Türken. In seiner Bedrängnis machte er das Versprechen, in seiner Heimat der schmerzhaften Mutter eine Kapelle zu erbauen, wenn er wieder frei würde. Er erhielt die Freiheit zurück und führte sodann sein Versprechen aus.

Dietisberg. Schon lange wünschten sich die Bewohner von Dietisberg eine Kapelle, wo sie sich zum gemeinsamen Gebete versammeln könnten. Im Winter 1910/11 wurde nun dank ihres Opfersinnes dieser Plan auch ausgeführt und am 30. April 1911 konnte die schöne Kapelle eingeweiht werden. Das Altarbild stellt die hl. Familie dar. Patron ist ausser der heiligen Familie auch der hl. Wendelin.

Hermann Schneunly.

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Denkmalpflege und des Heimatschutzes.

Denkmäler hat es in den ältesten Zeiten gegeben. Bei den alten Völkern des Morgenlandes, so z. B. bei den Assyriern, den Babylonien und Aegyptern haben viele Denkmäler dem Zahn der Zeit getrotzt und liefern uns, in Ermangelung anderer Gegenstände, die wertvollsten Aufschlüsse über das Leben und Treiben der Menschen vor mehreren tausend Jahren.

Der Heimatschutz jedoch ist ein wesentlich neuer Begriff. Erst gegen Ende des letzten Jahrhunderts kam man zur Einsicht, dass zur Verschönerung der lieben Heimat nicht bloss neue Bauten erstellt werden sollten, sondern dass das gute, praktische Neue gleichsam aus dem Boden der Heimat wachsen solle.

Durch die vielen Kriege, in denen manches Wertvolle zerstört worden war, verrohte der Mensch, und die Kirche hatte alle Mühe, diese Roheit zu bekämpfen. Statt z. B. eine durch feindliche Horden zerstörte Stadt, wie Aventicum, wieder aufzubauen, bediente man sich Jahrhunderte lang der zer-

fallenden Gebäude dieser Stadt als Steingrube, wo man römische Ziegel ganz billig holen konnte, die man noch in heutigen Gebäulichkeiten in weitem Umkreis von Wifflisburg antrifft.

Man verlor die Freude an den alten Türmen und Ringmauern und zertrümmerte sie unbarmherzig, weil sie ja im Zeitalter der modernen Artillerie doch nichts mehr nützen. Also nur mehr der Nützlichkeitsgrundsatz sollte Geltung haben. Die nüchternen Verstandesmenschen, die in den Staaten und Gemeinden den Antrieb zu dieser Zerstörungswut gaben, vergassen einen langen Blick zu werfen auf unsere schönen, alten Bauernhäuser, wo die Fenster über und über behangen sind mit einfachen, aber schönen Topfpflanzen, meistens Geranien und Nelken usw. Ja, diese Blumen haben unsere Grossmütter auch nicht wegen des Gewinnes gezüchtet und liebevoll gepflegt, sondern um dem Heim ein freundliches Aussehen zu geben, und den Bewohnern sowie den Vorübergehenden beim Anblick der schmucken Blütenpracht Freude ins Herz zu giessen.

Da kam den Menschen nach und nach der Verstand, und die Behörden begannen das Beispiel unserer braven Bauernfrauen nachzuahmen und daran zu denken, mit dem Nützlichen auch das Angenehme zu verbinden, mit einem Wort, die Schönheiten unserer Heimat nicht mehr durch geschmacklose Neubauten oder Zerstörung von heimeligen Winkeln verhunzen zu lassen.

Die eidgenössischen und kantonalen Behörden mussten notgedrungen diesem gesunden Zuge der Zeit Rechnung tragen und ihn mit allen Mitteln unterstützen. So finden wir im schweizerischen Zivilgesetzbuch, das seit dem 1. Januar 1912 auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Geltung hat, unter Artikel 702 folgenden Hauptgrundsatz aufgestellt :

«Dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden bleibt es vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich . . . betreffend die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung» . . .

Unser Kanton Freiburg blieb selbstverständlich auch in dieser Hinsicht nicht zurück, er, dessen Grösse gerade darin besteht, das von den Vätern ererbte, vielhundertjährige Glau-

bensgut mit den technischen Errungenschaften der Neuzeit harmonisch zu verbinden.

So schreibt das vom unvergesslichen Staatsrat Georg Python im Jahre 1911 ausgearbeitete kantonale Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch in Art. 277 und 278 folgendes vor :

« Ein Gebäude, das als Ganzes oder in einem Teile von der künstlerischen oder historischen Seite ein besonderes Interesse bietet, erhält auf Beschluss des Staatsrates aus diesem Grunde im Grundbuch eine besondere Vormerkung. Der Eigentümer darf daran Änderungen, die dessen Eigenart aufheben würden, nur anbringen mit Bewilligung des Staatsrates. »

« Die Eigentümer von Landschaften, Altertümern und Naturdenkmälern, deren Erhaltung vom künstlerischen, wissenschaftlichen oder malerischen Gesichtspunkte als im allgemeinen Interesse liegend, angenommen wurde, dürfen die Denkmäler nicht beseitigen noch am allgemeinen Charakter der Oertlichkeit und deren Gesamtansicht Änderungen vornehmen, ohne zuvor den Staatsrat zu verständigen. Die Erhaltung von Landschaften und Naturdenkmälern kann auf dem Wege der Enteignung sichergestellt werden. »

Wie wir aus den angeführten Gesetzesstellen entnehmen können, besteht der wesentliche Schutz der Gebäude, Denkmäler und Landschaften von künstlerischem, geschichtlichem oder wissenschaftlichem Wert darin, dass deren Privateigentum im allgemeinen Interesse wesentlich beschränkt wird durch eine besondere Vormerkung im Grundbuch. Sollte sich der Eigentümer nicht daran halten, so ist er strafbar. Ja, der Staatsrat kann sogar verordnen, dass gegebenenfalls gefährdete Landschaften und Naturdenkmäler ihrem Eigentümer gegen Entschädigung weggenommen werden sollen. Fürwahr eine strenge, aber in gewissen Fällen notwendige Massnahme.

Auf Grund dieser allgemeinen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen, die von der Bundesversammlung und vom Grossen Rat aufgestellt worden sind, kann die Regierung weiter bauen. Der Staatsrat, als ausführende Behörde, wird gewöhnlich von Fall zu Fall, auf Grund besonderer Verwaltungsverfügung die zur Erhaltung unserer heimatlichen Schönheiten notwendigen Vorkehren treffen.

Selbstverständlich muss aber der Anstoss zu solchen Schutzmassregeln von aussen kommen. Man kann nicht verlangen, dass die Regierung auf dem Gebiete des ganzen Kan-

tons von sich aus alle betreffenden Umstände kenne, die eine staatsrätliche Massregel rechtfertigen. Hier kann der Vorstand des letztes Jahr neugegründeten und so prächtig arbeitenden Vereins für Heimatkunde eine herrliche Tätigkeit entfalten zu Nutz und Frommen unseres deutschsprechenden Freiburgerländchens.

Wie der verstorbene Kommentator Prof. Gmür in Bern erklärt, empfiehlt sich die Anmerkung einer, je nach Umständen verschiedenen, Eigentumsbeschränkung im Grundbuch im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs, namentlich in Bezug auf diejenigen, die nicht unmittelbar auf Gesetz oder Verordnung beruhen.

Im einzelnen Falle wird also der Verein für Heimatkunde zuerst den gegenwärtigen Eigentümer eines zu schützenden Grundstückes (bebaut oder unbebaut) veranlassen, auf gütlichem Wege die als notwendig erkannte Eigentumsbeschränkung im Grundbuche des Bezirkshauptortes eintragen zu lassen. Tut er es nicht, so wird der Vorstand das Gesuch um staatsrätliche Verordnung des Eintrages an den Oberamtmann des Bezirkes leiten, der nach erfolgter amtlicher Untersuchung des Falles die Angelegenheit mit seinen Vorschlägen an den Staatsrat weiterleitet.

In ähnlichem Sinne wirkte der geschichtsforschende Verein des Kantons Freiburg, indem er vor bald 30 Jahren das Gesuch stellte, der Staatsrat möchte durch geeignete Massnahmen der Zerstörung und Verschleppung der Denkmäler und Gegenstände, welche das archäologische, kunstgeschichtliche Erbe des Kantons bilden, Einhalt gebieten.

Der Staatsrat fand, es liege im Interesse aller, dass die Gegenstände, welche von der Kultur unserer Väter Zeugnis geben, vor dem Untergang bewahrt und dem Lande erhalten bleiben ; schon eine grosse Zahl nationaler Altertümer seien durch die Sorglosigkeit oder die Unwissenheit der Besitzer abhanden gekommen, sie seien zerstört oder ins Ausland verkauft worden, wo sie private oder öffentliche Sammlungen auf Kosten der unsrigen bereichert.

Zu wiederholten Malen hat sich die freiburgische Regierung mit der Sachlage befasst, das kunstgeschichtliche und geschichtliche Museum errichtet und erhalten und durch mehrere Kreisschreiben die dringlichsten Aufrufe erlassen. Durch

die Direktion des Innern am 7. März 1870 und die Kultusdirektion am 30. Juli 1874 hatte sie mit der Genehmigung der Diözesanbehörde an die kirchlichen Institute ein Verbot erlassen, irgendwelche Gegenstände von künstlerischem Werte zu veräussern.

Die erste Aufgabe sollte darin bestehen, möglichst genauen Aufschluss zu verschaffen über das Vorhandensein und die Erhaltung sämtlicher archäologischen, kunstgeschichtlichen oder geschichtlichen Denkmäler, beweglicher oder unbeweglicher Natur, im Gebiete des Kantons. Dazu sei es notwendig, dass auch die Einsicht, der Gemeinsinn und Patriotismus der Privatleute angerufen werden, die ihre Mithilfe den Vertretern der öffentlichen Gewalt nicht versagen würden.

Gestützt auf diese Erwägung erliess die Regierung unterm 14. Februar 1900 folgenden grundsätzlichen Beschluss :

Art. 1. Es soll ein Inventar aller von Natur oder Bestimmung unbeweglichen und aller beweglichen Gegenstände aufgenommen werden, deren Erhaltung vom Gesichtspunkte der Geschichte und der Kunstgeschichte im Interesse des Landes liegt.

Art. 2. Das Inventar wird vom Konservator des kunstgeschichtlichen und geschichtlichen Museums gemäss den besonderen Weisungen aufgenommen. Der Konservator ist zugleich Kantonsarchäolog ; als solcher hat er die Verpflichtung, den kunstgeschichtlichen und geschichtlichen Denkmälern, insbesondere den Altertümern, welche den Kanton betreffen, nachzugehen und über deren Erhaltung zu wachen.

Art. 3. Dem Kantonsarchäologen werden alle durch Gänge und Forschungen verursachten Auslagen vergütet.

Art. 4. Es wird eine Kommission für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler eingesetzt. Dieselbe besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsidenten, dem Konservator der Museen als Schriftführer, den Inhabern der Lehrstühle für Kunstgeschichte und christliche Archäologie, dem Kantonsbibliothekar, dem Staatsarchivar, dem kantonalen Bauverwalter, dem Präsidenten der Société des Beaux-Arts, der französischen und der deutschen geschichtsforschenden Gesellschaft des Kantons und acht bis zehn weiteren von der Diözesanbehörde und dem Staatsrat im Einvernehmen zu ernennenden Mitgliedern.

Art. 5. Die Kommission hat zur Aufgabe, ein Verzeichnis der Denkmäler und Gegenstände von geschichtlichem oder kunstgeschichtlichem Werte aufzustellen, auf diejenigen aufmerksam zu machen, welche der Ausbesserung bedürftig sind, mit Angabe der Kosten.

Sie prüft die Fragen, welche ihr unterbreitet werden, und erstattet Bericht an die zuständigen Behörden.

Sie ergreift die Initiative in allen ihr zweckmässig erscheinenden Massnahmen und unterbreitet dem Staatsrat Anträge.

Sie überwacht und leitet das kunstgeschichtliche und geschichtliche Museum gemäss dem besonderen Reglement.

Art. 6. Die Kommission bildet Subkommissionen nach den durch die Mitglieder vertretenen Fächern. Die Arbeit wird unter die Subkommissionen verteilt.

Art. 7. Auf Grund des Inventars und nach Einsicht des Gutachtens der Kommission wird der Staatsrat vorgehen.

Art. 8. Die Erziehungsdirektion ist mit der Vollziehung des vorliegenden Beschlusses beauftragt. Derselbe wird durchs «Amtsblatt» bekannt gemacht.

In einem Kreisschreiben vom 15. September desselben Jahres an die Oberämter, die Pfarrei- und Gemeinderäte beklagt sich der Staatsrat darüber, dass in Bau und Ausbesserung der öffentlichen Denkmäler, besonders der Kirchen und Kapellen, vielfach bedauerliche Missgriffe getan worden seien. Sehr oft hätten sich die Arbeiten mit den gleichen oder sogar mit geringeren Kosten künstgerecht ausführen lassen. Von gewissen Glasgemälden ausländischer Herkunft, denen Geschmack und religiöser Sinn durchaus abgehen, wolle er gar nicht reden.

Die Gemeinden und Pfarreien wurden eingeladen, jedesmal, wo es sich um den Bau oder die Ausbesserung einer Kirche oder irgendwelchen Gebäudes von öffentlichem Interesse handelt, an die soeben eingesetzte Spezialkommission für die Baudenkmäler, welche die Aufgabe habe, in dieser Sache Rat und Weisung zu geben, zu gelangen.

Die Oberämter erhielten den Auftrag, darüber zu wachen, dass diesem Kreisschreiben Nachachtung verschafft werde. Der Staatsrat werde auf Gesuche um Genehmigung der Pläne erst dann eintreten, wenn ein Gutachten der Spezialkommission vorliege.

Allein schon am 28. Juni 1904, kaum vier Jahre nachher, fühlte sich der Staatsrat veranlasst, seine früheren Weisungen mit Nachdruck zu wiederholen, weil er erfahren habe, sie seien bei Ausführungen gewisser Bauten ausser acht gelassen worden.

In mehreren Kantonen habe man sich in lobenswerter Weise bestrebt, die alten Baudenkmäler vor dem Zerfall zu

retten. Bei deren Wiederherstellung habe man es sich auch angelegen sein lassen, ihnen die ursprüngliche Gestalt wiederzugeben. Diese Bewegung habe denn auch auf die neuen Gebäude eine Rückwirkung ausgeübt. Diese würden nunmehr stilgerechter und mit sichererem Geschmack errichtet.

Der Kanton Freiburg habe auf diesem Gebiete nicht hinter den anderen zurückbleiben dürfen, zumal unsere Väter sich in diesen Dingen ausgezeichnet hätten und auch die gegenwärtige Generation bei Kirchen- und Kapellenbauten durch ihren Opfersinn sich hervortue.

Um den herrschenden Bestrebungen den richtigen Weg zu weisen, sei eben die Spezialkommission ins Leben gerufen worden, welche bisher zu aller Befriedigung ihres Amtes gewaltet habe¹⁾.

Wir sehen also, dass neben den Bemühungen der Behörden, die Arbeit grösserer und kleinerer Vereine, wie des längst bestehenden schweizerischen Vereins für Heimatschutz, des vor einiger Zeit gegründeten schweizerischen Burgenvereins und auch unseres Vereins gar nicht überflüssig ist. Eine Regierung und die ihr untergeordneten Verwaltungsbehörden haben heutzutage so viele und so mannigfache Aufgaben zu erfüllen, dass der Anstoss zu mancher Verfügung von anderer Seite herkommen muss.

So wird der Verein für Heimatkunde, der sich bereits um die Erhaltung der Schlossruine Obermaggenberg grosses Verdienst erworben hat, gestützt auf die Landesgesetze und das Verständnis der Bevölkerung, die noch vorhandenen Schätze unserer lieben Heimat spätern Generationen erhalten, zur Ehre unserer Vorfäder, deren biederer Sinn und echter Schweizergeist auch unseren Kindern erhalten bleiben soll.

¹⁾ Auf Veranlassung dieser Kommission erliess der Gemeinderat von Murten am 14. März 1912 ein vom Staatsrat genehmigtes «Gemeinde-
reglement, betreffend Errichtung einer Zone zum Schutze des Stadtbil-
des», wonach Bauten in einem gewissen Umkreise des Schlosses und der
Stadtmauern, sowie Änderungen der mit diesen Mauern verwachsenen
Gebäude verboten sind.

Dr. Emil Ems.